

Abb. a: Rechtssetzung

Autor(en): **Mock [Kischkel, Volker]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **140 (2014)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Bundesverfassung

Präambel

Im Namen des Geldes!

Ruedi Stricker gibt – im Einvernehmen mit der Redaktionsleitung – dem Land im vollen Bewusstsein um seine Verantwortung gegenüber den tragenden Säulen unseres Gemeinwesens die folgende neue Verfassung:

1. Titel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft setzt sich zusammen aus ihren Bürgern, zwei geretteten Banken und dem subventionierten Bauernstand.

Art. 2 Landessprachen

Als offizielle Landessprachen gelten Höchstalemannisch, Serbokroatisch und Englisch.

Art. 3 Landeshymne

Der Bundesrat legt jährlich die Hymne fest und berücksichtigt dabei einheimisches Schaffen und die Bedürfnisse von Gehörlosen.

Art. 4 Schweizer

Als Schweizer gilt jede Person, die im Besitz eines rechtsgültigen Schweizer Passes ist. Einen Anspruch auf die Staatsbürgerschaft hat, wer zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Teilnahme an einer geführten Besichtigung einer Kläranlage
- nachgewiesener regelmässiger Konsum von Milchprodukten
- gewissenhafter Besuch der öffentlichen Altstoffsorgungsstellen
- Verwendung von glutmathaltiger Streuwürze
- angemessene Vermögens- oder Einkommenssituation

Art. 5 Feiertage

Jeder Schweizer hat das Recht, seine persönlichen Feiertage zu begehen. Als nationaler Feiertag gilt der 9. Februar.

Art. 6 Neutralität

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beachtet den Grundsatz der Nichteinmischung mit Ausnahme von Vorgängen, die das Interesse des Landes tangieren.

2. Titel Grundrechte

Art. 21 Bildung

Jeder Schweizer ist auf Kosten des Staates in die Lage zu versetzen, einen Schieber zu spielen. Die Verwendung von französischen Karten ist verboten.

Art. 22 Bewegung

Jeder Schweizer hat Anspruch auf regelmässige körperliche Bewegung. Der Bund erlässt eine

zweckmässige Gesetzgebung für Sport, Selbstverteidigung und/oder Geschlechtsverkehr.

Art. 23 Familie

Jeder Schweizer hat das Recht, Gemeinschaften zu gründen. Der Bund fördert zudem Fortpflanzungsgemeinschaften aller Art und die Haltung von Ehegatten, Kindern sowie Kampfhamstern.

Art. 24 Eigentum

Das Recht auf persönliches Eigentum ist gewährleistet. Der Bund garantiert jedem Schweizer den Besitz eines Rasenmähers, einer Fonduepfanne sowie einer Handfeuerwaffe zur Beilegung von Streitigkeiten.

Art. 25 Wandern

Jeder Schweizer hat Anspruch auf freies Begehen von Wanderwegen, sofern er rote Socken trägt und seine primären Geschlechtsmerkmale verdeckt.

Art. 26 Briefkasten

Das Verfügungsrecht über den eigenen Briefkasten ist gewährleistet.

Art. 27 Fluchen

Das Recht auf die öffentliche Verwendung von Kraftausdrücken bleibt unangetastet. Ausgenommen sind ehrverletzende Äusserungen und abschätziges Bemerkungen über militärische und kirchliche Würdenträger.

3. Titel Bund und Kantone

Art. 31 Bundesrat und Bundeskanzlei

Die vierköpfige Landesregierung setzt sich zusammen aus einem schwulen Einwanderer, einer HIV-positiven Putzfrau, einem Aussendienstvertreter für Skiwachs und einem kinderlosen Kardinal. Die Bundeskanzlerin ist eine militärdiensttaugliche Sozialpädagogin mit Blutgruppe A+ aus dem Thurgau.

Art. 32 Sitz der Verwaltung

Die Hauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Horn (TG).

Art. 33 Gesetzgebung

Jeder Schweizer hat Zugang zum Internet. Gesetzgeberische Aufgaben werden durch Facebook-Abstimmungen entschieden.

Art. 34 Gerichtsbarkeit

Das Bundesgericht fällt die Entscheide demokratisch auf der Grundlage des E-Voting. Stimmberechtigt ist jede Schweizerin mit Internetzugang.

Art. 35 Bundesversammlung

Der Nationalrat setzt sich zusammen aus den 200 Schweizern mit dem grössten steuerbaren Vermögen. Der Ständerat wird vom Bauernverband bestellt. Die Aufgabe der Räte ist das Informieren der Bevölke-

Abb. a: Rechtssetzung

